



Schindler

Rückkauf von maximal 4 100 000 Namenaktien und maximal 4 100 000 Inhaberteilhaberscheinen zum Festpreis zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Lancierung eines Rückkaufangebots zum Festpreis im Rahmen des laufenden Rückkaufprogramms

Die Schindler Holding AG, Seestrasse 55, Hergiswil («Schindler» oder die «Gesellschaft») hat mit öffentlicher Bekanntmachung vom 3. Januar 2013 den Rückkauf von maximal 9.5% des Grundkapitals über zwei separate Handelslinien an der SIX Swiss Exchange gestartet (das «laufende Rückkaufprogramm»). Im Rahmen des laufenden Rückkaufprogramms ist der Verwaltungsrat ermächtigt, maximal 4 273 284 Namenaktien, was 3.6% des Grundkapitals bzw. 6.0% der Stimmrechte entspricht, und maximal 9 378 960 Partizipationsscheine, was 7.9% des Grundkapitals entspricht, zurückzukaufen. Bis zum 11. Oktober 2013 hat Schindler 156 600 Namenaktien und 321 400 Partizipationsscheine zurückgekauft.

Im Rahmen des laufenden Rückkaufprogramms hat ein Aktionär, der Mitglied des Aktionärsclubs der Familien Schindler und Bonnard ist, die Veräusserung von bis zu 2 366 697 Namenaktien an Schindler angeboten. Schindler beabsichtigt, dieses Paket als Teil des laufenden Rückkaufprogramms zurückzukaufen. Aufgrund von Vorgaben der Übernahmekommission (UEK) wird das laufende Rückkaufprogramm in diesem Zusammenhang wie folgt modifiziert:

- Das laufende Rückkaufprogramm zum Marktpreis über zwei separate Handelslinien an der SIX Swiss Exchange wird vom 18. Oktober 2013 bis und mit 14. November 2013 sistiert.
- Schindler lanciert ein Rückkaufangebot für bis zu 5.8% der ausgegebenen Namenaktien und bis zu 8.9% der ausgegebenen Inhaberteilhaberscheine zum Festpreis (das «Rückkaufangebot zum Festpreis»). Das Rückkaufangebot zum Festpreis umfasst bis zu 4 100 000 Namenaktien und bis zu 4 100 000 Inhaberteilhaberscheine.
- Das Rückkaufangebot zum Festpreis steht vom 1. November 2013 bis zum 14. November 2013, 17:00 Uhr MEZ zur Annahme offen. Übersteigt die Anzahl der angebotenen Namenaktien oder Inhaberteilhaberscheine die Anzahl der im Rahmen des Rückkaufangebots zum Festpreis maximal zurückzukaufenden Titel, wird Schindler die Annahmeerklärungen anteilmässig (*pro rata*) reduzieren.
- Nach Ablauf der Angebotsfrist des Rückkaufangebots zum Festpreis, d.h. ab 15. November 2013 endet die Sistierung des laufenden Rückkaufprogramms.

Das derzeit im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 7 088 764.50 und ist in 70 887 645 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert eingeteilt. Das Partizipationskapital beträgt CHF 4 617 190.90, eingeteilt in 46 171 909 Partizipationsscheine von je CHF 0.10 Nennwert eingeteilt. Zukünftigen Generalversammlungen wird beantragt werden, die zurückgekauften Namenaktien und Partizipationsscheine zwecks Kapitalherabsetzung zu vernichten.

Handel in Schindler-Namenaktien und Partizipationsscheinen

Der ordentliche Handel in Schindler-Namenaktien (Valorennummer 2.463.821) und in Schindler-Partizipationsscheinen (Valorennummer 2.463.819) auf der ersten Handelslinie wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionäre oder Partizipanten haben daher die Wahl, während der Angebotsfrist Namenaktien oder Partizipationsscheine auf der ersten Handelslinie an andere Marktteilnehmer zu veräussern oder Schindler im Rahmen des Rückkaufangebots zum Festpreis anzudienen.

Angebotspreis

Der Angebotspreis für während der Dauer des Rückkaufangebots zum Festpreis angebotene Titel beträgt für Namenaktien CHF 129.00 und für Inhaberteilhaberscheine CHF 129.80. Der Rückkaufpreis untersteht der eidg. Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert.

Dauer des Angebots (Angebotsfrist)

Das Rückkaufangebot zum Festpreis ist gültig vom **1. November 2013 bis 14. November 2013, 17:00 Uhr (MEZ)**.

Publikation des Ergebnisses des Rückkaufs

Das Ergebnis des Angebotes wird bekanntgegeben am Tag nach Ablauf der Angebotsfrist, d.h. am 15. November 2013, durch Publikation auf der Webseite des Anbieters und Zustellung an zwei elektronische Medien.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung	Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich eidg. Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert) sowie die Lieferung der Namenaktien und Partizipationsscheine findet mit Valuta 21. November 2013 statt. Über eine allfällige Kürzung von Andienungen, falls das Rückkaufsvolumen überstiegen wird, wird Schindler durch Publikation auf ihrer Webseite und Zustellung an zwei elektronische Medien orientieren.
Beauftragte Bank	Schindler hat UBS Investment Bank, einen Unternehmensbereich von UBS AG, mit der Durchführung des Rückkaufangebots zum Festpreis beauftragt.
Andienung	Die verkaufenden Aktionäre und Partizipanten wenden sich an ihre Bank oder an die UBS AG.
Angediente Namenaktien und Partizipationsscheine	Angediente Namenaktien und Partizipationsscheine werden durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.
Eigenbestand	Per 11. Oktober 2013 hielt Schindler 799 579 eigene Namenaktien und 1 013 632 Partizipationsscheine, was 1.55% des aktuell im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals und 1.13% der Stimmrechte entspricht.
Massgebliche Aktionäre	Die Familien Schindler und Bonnard sowie diesen Familien nahe stehende Personen hielten per 30. Juni 2013 über einen Aktionärsbindungsvertrag 50 082 861 Namenaktien der Gesellschaft, was 70.65% der Stimmrechte gemäss Eintrag im Handelsregister entsprach.
Steuern und Abgaben	<p>Der Rückkauf eigener Namenaktien und Partizipationsscheine zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre und Partizipanten folgende Konsequenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eidg. Verrechnungssteuer Die eidg. Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen den Rückkaufpreisen der Namenaktien resp. der Partizipationsscheine und deren Nennwerten. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen. In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der eidg. Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien resp. den Partizipationsscheinen hatten (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidg. Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. 2. Gebühren und Abgaben Der Rückkauf eigener Namenaktien und Partizipationsscheine zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. 3. Direkte Steuern Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer. <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien resp. Partizipationsscheine:</i> Bei einem Rückkauf der Namenaktien resp. Partizipationsscheine durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert der Namenaktien resp. der Partizipationsscheine steuerbares Einkommen dar (Kapitaleinlageprinzip). b) <i>Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien resp. Partizipationsscheine:</i> Bei einem Rückkauf der Namenaktien resp. der Partizipationsscheine durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Titel steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip). <p>Aktionäre und Partizipanten mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.</p>
Nicht-öffentliche Informationen	Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt Schindler, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, welche die Entscheidung der Aktionäre und Partizipanten massgeblich beeinflussen könnten.
Verfügung der Übernahmekommission	<p>Die Übernahmekommission hat gemäss Ziff. 5.3 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 vom 26. Februar 2010 am 26. Juli 2013 folgende Verfügung erlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen des laufenden Rückkaufprogramms kann Schindler Holding AG die Pakettransaktion eines Poolaktionärs von maximal 2 366 697 Schindler-Aktien mittels eines Angebots zum Festpreis zurückkaufen, sofern das Rückkaufvolumen festgelegt wird sowie die folgenden Bedingungen und Auflagen eingehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> — Schindler Holding AG sistiert die Rückkäufe zum Marktpreis für Schindler-Aktien und Schindler PS für die Dauer des Angebots zum Festpreis. — Die Karenzfrist vor dem Beginn des Angebots zum Festpreis beträgt zehn Börsentage. — Das Angebot zum Festpreis muss mindestens zehn Börsentage dauern. — Das Angebot zum Festpreis von Schindler Holding AG muss im angemessenen Verhältnis zueinander Schindler-Aktien und Schindler-PS umfassen. — Die Preise, die für Schindler-Aktien und Schindler-PS angeboten werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

- Falls Schindler Holding AG nicht alle Annahmeerklärungen (inklusive die geplante Pakettransaktion) erfüllen kann, muss sie diese pro Titalkategorie anteilmässig berücksichtigen.
 - Die im Rahmen des Angebots zum Festpreis zurückgekauften Schindler-Aktien und Schindler-PS sind an die Rückkaufvolumen des laufenden Rückkaufprogramms zum Marktpreis anzurechnen.
2. Schindler Holding AG hat für die definitive Freistellung des Angebots zum Festpreis das Formular im Meldeverfahren samt Entwurf des Rückkaufinserats einzureichen.
 3. Das Rückkaufinserat von Schindler Holding AG hat die Informationen zum Angebot zum Festpreis, zur Sistierung der Rückkäufe zum Marktpreis, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung sowie den Hinweis zu enthalten, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen ein Aktionär Parteistellung beanspruchen und Einsprache gegen diese Verfügung erheben kann. Das Rückkaufinserat wird gemäss Artikeln 6 bis 6b UEV veröffentlicht.
 4. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Rückkaufinserats zum Angebot zum Festpreis von Schindler auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
 5. Die Gebühr zu Lasten von Schindler Holding AG beträgt CHF 40 000.

Rechtsmittelbelehrung	Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung, SR 954.195.1): Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Telefax: +41 58 499 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.		
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.		
Valorennummern und ISIN	Partizipationsschein von CHF 0.10 Nennwert	2.463.819	CH0024638196
	Namenaktie von CHF 0.10 Nennwert	2.463.821	CH0024638212
Ort und Datum	Hergiswil, 18. Oktober 2013		

Angebotsrestriktionen / Offer Restrictions Die Fähigkeit von Aktionären und Partizipanten von Schindler, welche nicht in der Schweiz wohnen, das Rückkaufangebot anzunehmen, kann von der Rechtsordnung des jeweiligen Landes, in welchem sie wohnen oder dessen Bürger sie sind, eingeschränkt sein. Demzufolge sollten sich alle Personen, welche Rechtsordnungen ausserhalb der Schweiz unterliegen, über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften informieren und diese beachten.

The repurchase offer (*Rückkaufangebot*) described herein is not made, directly or indirectly, in any country or jurisdiction in which such offer would be considered unlawful, or would in any way violate any applicable law or regulation, or which would require Schindler to amend the terms and conditions of the buyback offer in any way, or would require doing any additional filing with, or taking any additional action in regard to any governmental, regulatory or legal authority. It is not intended to extend the buyback offer to any such county or jurisdiction. Documents relating to the buyback offer may neither be distributed in such countries or jurisdictions nor sent into such countries or jurisdictions. Such documents may not be used for purposes of soliciting the purchase of any securities of Schindler by any person or entity in such countries or jurisdictions.

Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinserat gemäss Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a und 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

